

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 21. März 1968**

**1114. Baulinien.** Am 8. Juni 1966 ersuchte der Gemeinderat Geroldswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. Dezember 1964 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Oberdorfstrasse II. Kl. Nr. 3 zwischen der Gemeindegrenze Oetwil und der projektierten Fahrweidstrasse. Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 5. Januar 1965 mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer. Gegen diese Vorlage sind beim Bezirksrat Zürich drei Rekurse eingereicht worden, die dieser mit Beschluss vom 23. April 1965 abwies. Die unterlegenen Rekurrenten zogen die Sache an den Regierungsrat weiter, welcher die drei Rekurse mit Beschluss Nr. 680/1966 letztinstanzlich abwies und die Beschlüsse des Bezirksrates Zürich und des Gemeinderates Geroldswil vom 23. April 1965 bzw. vom 7. August 1964 bestätigte.

Die Oberdorfstrasse II. Kl. Nr. 3 führt durch den Dorfkern Geroldswil und ist gemäss dem mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1623/1965 genehmigten Bebauungsplan als Hauptstrasse mit seitlichem Zutritt vorgesehen. Die neuen Baulinien berücksichtigen den künftigen Ausbau, nach welchem die Oberdorfstrasse gestreckt und die Strassenachse teilweise erheblich verschoben werden soll. Die Abstände von 28 m im östlichen Teil von der Einmündung der Fahrweidstrasse bis ca. 60 m westlich der Bergstrasse und von 24 m im westlichen Teil bis zur Gemeindegrenze Oetwil entsprechen der Bedeutung dieser Strasse. Sie gewährleisten im östlichen Teil bei einer Fahrbahnbreite von 9 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite Vorgartentiefen von 7,5 m. Im westlichen Teil ergeben sich bei einer Fahrbahnbreite von 7,5 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite Vorgartentiefen von 6,25 m. Die neuen Baulinien überschneiden sich auf der ganzen Länge des zur Neufestsetzung von Baulinien vorgesehenen Teilstückes der Oberdorfstrasse mit den bereits mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 3165/1962, 4704/1962 und 3153/1965 genehmigten Baulinien. Die letzteren werden in diesem Bereiche gleichzeitig aufgehoben. Bei den Einmündungen in die Limmattalstrasse I. Kl. Nr. 1 im Spitzacker schliessen die neuen Baulinien an die mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 2654/1934 und 3165/1962 genehmigten Baulinien an. Die nördliche Baulinie der Limmattalstrasse wird im Bereiche der Einmündung auf eine Länge von 38 m geöffnet. Bei der Einmündung der projektierten Niederwiesstrasse wird die bestehende westliche Baulinie ebenfalls auf eine Länge von 38 m geöffnet. Die neuen Baulinien schliessen bei der Einmündung der Chratzstrasse III. Kl. an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 459/1965, bei derjenigen der Weinbergstrasse III. Kl. an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3153/1965 und bei denjenigen der Bergstrasse III. Kl., der Püntenstrasse III. Kl. und der Rebbergstrasse III. Kl. an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4707/1962 genehmigten Baulinien an. Die neuen Baulinien schliessen bei der Einmündung

KANTON ZÜRICH: VERBAUAMT  
PLAN-ARCHIV  
B.N.P. (B12)  
18

der Feldstrasse III. Kl. an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 801/1966 und bei derjenigen des Püntenweges III. Kl. an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 802/1966 genehmigten Baulinien an.

Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 3,8 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

II. 13  
I. Der Beschluss des Gemeinderates Geroldswil vom 7. Dezember 1964 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Oberdorfstrasse II. Kl. Nr. 4, von der Gemeindegrenze Oetwil a. d. L. bis zur Einmündung der projektierten Fahrweidstrasse, mit gleichzeitiger Aufhebung der auf diesem Teilstück bestehenden alten Baulinien und Öffnung

a) der bestehenden nördlichen Baulinie der Limmattalstrasse auf eine Länge von 38 m im Bereiche der Einmündung und

b) der bestehenden westlichen Baulinie im Bereiche der Einmündung der projektierten Niederwiesstrasse auf eine Länge von 38 m

wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Geroldswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Geroldswil unter Rücksendung von je zwei Bau- und Niveaulinienplänen mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. März 1968.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

H. E. Spreech